

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
(VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1) Die Fußnote Nr. 3 in der Anlage zur VV Nr. 2.3 zu § 7 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Seit 1999 werden die Personalkostensätze des Bundes für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und die Kalkulationszinssätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) herausgegeben. Sie können dem Internetangebot des BMF entnommen werden. Zinssätze für Kapitalmarkttransaktionen sind von diesem Rundschreiben nicht umfasst.“

2) Die VV Nr. 5.6.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs. Eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist regelmäßig vorzusehen, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke oder Rechte erworben werden. Bei Gebietskörperschaften und bei sonstigen nicht insolvenzfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht.“

3) Die VV Nr. 8.2.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind oder eingetretene Bedingungen dies erfordern.“

4) Die VV Nr. 8.5 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Der Erstattungsbetrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bezüglich des Zinsanspruchs gilt § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG. Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.“

5) Die VV Nr. 12.4.6 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„als Zuwendungsart die Projektförderung, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten und der Bewilligungszeitraum,“

6) Die VV Nr. 12.6.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„die Höhe der als Projektförderung auszugestaltenden Zuwendung,“

7) Die Nr. 4 der Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-I) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.“

8) Die Nr. 9.2.3 der Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-I) wird ersatzlos gestrichen.

9) Die Nr. 4.2 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-P) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.“

10) Die Nr. 6.6 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-P) wird wie folgt neu gefasst:

„Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.“

11) Die Nr. 8.2.3 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-P) wird ersatzlos gestrichen.

12) Die Nr. 6.5 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-GK) wird wie folgt neu gefasst:

„Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.“

13) Die Nr. 8.2.3 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-GK) wird ersatzlos gestrichen.

14) Die Nr. 9.2.3 der Anlage 4 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-P-Kosten) wird ersatzlos gestrichen.

15) Die VV Nr. 2.1 zu § 58 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 BGB).“

Unter § 58 Abs. 1 Nr. 2 fallen auch Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der Insolvenzordnung (InsO) sowie gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen nach dem Zehnten Teil der InsO.“

16) Die Fußnote in der VV Nr. 7.1.1 zu § 59 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung: Soweit sich Ansprüche gegen ein Land richten, liegt Gegenseitigkeit vor.“

17) Die VV Nr. 1.1 zu § 65 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der §§ 65 ff. setzt grundsätzlich weder eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus (schließt z. B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein) noch einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb. Vereine, Genossenschaften und Stiftungen fallen nur dann unter den Begriff des Unternehmens, wenn ihr Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend umfasst. Maßgeblich ist die Einzelfallbetrachtung des Gesamtbildes. Bagatellgewerbe bleibt außer Betracht.“

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Berlin, 6. Mai 2019

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Peter Mießen